Allgemeinen Geschäftsbedingungen dynamischer Strom der Stadtwerke Verden GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen dynamischer Strom der Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend: SW Verden) den Kunden im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs außerhalb der Grundversorgung mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch beliefert.

2. Vertragsgegenstand

2.1 SW Verden verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken.

Voraussetzung für die Belieferung im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Lieferstelle(n) mit einem intelligenten Messsystem („smart meter"). Sofern der Kunde nicht im Rahmen seines Sondervertrages SW Verden damit beauftragt die notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber bzgl. Netznutzung bzw. mit dem Messstellenbetreiber bzgl. Durchführung des Messstellenbetriebes abzuschließen, hat der Kunde selbst Sorge dafür zu tragen, dass die notwendigen Verträge für die Dauer des Sondervertrages bestehen. Zudem hat der Kunde verpflichtet, dass der von ihm beauftragte Messstellenbetreiber den notwendigen smart meter an der Lieferstelle installiert. Sollte die Lieferstelle nicht mit einem smart meter ausgestattet sein oder werden, ist SW Verden berechtigt, den Vertrag entsprechend Ziffer 3.5 zu kündigen.

Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden.

2.2 SW Verden darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

3. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft SW Verden das Angebot des Kunden.

3.2 Der Liefervertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung SW Verden in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3.3 Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

3.4 Ist der Kunde Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatums, seine zukünftige Lieferstelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

SW Verden kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Eine Weiterbelieferung mit Strom an der neuen Lieferstelle ist ausgeschlossen, es sei denn diese Lieferstelle ist ebenfalls mit einem intelligenten Messsystem („smart meter") des beauftragten Messstellenbetreibers ausgestattet. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat SW Verden dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

3.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an der Lieferstelle des Kunden kein smart meter installiert ist oder, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

3.6 Kündigungen der SW Verden bedürfen der Textform. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

3.7 SW Verden wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Preise, Energiepreisgarantie und Preisänderungen

4.1 Der Strompreis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis und dem stundenvariablen Arbeitspreis je Kilowattstunde zusammen. Der stundenvariable Arbeitspreis je Kilowattstunde setzt sich aus Basispreis je Kilowattstunde (kWh) und stundenvariablem Spotmarktpreis je Kilowattstunde zusammen.

4.2 Im Grundpreis und Basispreis je kWh brutto sind u.a. folgende Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer
b) Stromsteuer
c) Konzessionsabgaben,
d) Netzentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb - sofern die Netznutzung und der Messstellenbetrieb Vertragsbestandteil sind –
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, den Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
f) Vertriebskosten und die Kosten für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen mit Grünstrom und/oder Ökostrom.

Ändern sich die vorgenannten Preisbestandteile, so wird der Strompreis gegenüber dem Kunden entsprechend der Ziffern 4.4 bis 4.9 angepasst.

4.3 Der Spotmarktpreis je kWh netto beinhaltet abweichend ausschließlich die Beschaffungskosten und ist stundenvariabel. Der Spotmarktpreis je kWh entspricht den jeweiligen Stundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead Auktion an der Strombörse EPEX Spot SE. Der Spotmarktpreis wird von SW Verden automatisch ermittelt. Die Ziffern 8.4 bis 8.7 und 8.8 Satz 2 bis 8.9 der AGB finden für die Anpassung des Spotmarktpreises netto keine Anwendung.

Der Spotmarktpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer gemäß Ziffer 8.8 Satz 1.

Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead-Strommarkt in Deutschland. Dort werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht.

Die für den Folgetag gültigen Arbeitspreis je Stunde und die stündlichen Spotmarktpreise kann der Kunde jeweils am Vortag im persönlichen Kundenportal Energie einsehen.

4.4 Preisänderungen der Preise nach Ziffer 4.1 und 4.2 durch SW Verden erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SW Verden sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 und 4.2 maßgeblich sind. SW Verden ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SW Verden verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.5 SW Verden hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben

betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SW Verden Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SW Verden nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.6 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

4.7 Ändert SW Verden die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.8 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 EnWG.

4.9 Ziffern 4.4 bis 4.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Lieferverpflichtung

5.1 SW Verden beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung von SW Verden bedarf der Textform.

5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SW Verden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

5.3 SW Verden ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6. Haftung

6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.2 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SW Verden dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

6.2 SW Verden haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SW Verden haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

6.3 Die Haftung von SW Verden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Vertragsänderung

7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SW Verden kann die Regelungen des Stromliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SW Verden unzumutbar werden.

7.2 SW Verden wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.

7.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SW Verden die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden, Mitteilungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs SW Verden in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/ Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8.2 Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug SW Verden sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs nach Satz 1, behält sich SW Verden die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

9. Messeinrichtungen

9.1 Der von SW Verden gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst. Voraussetzung für die Belieferung im Rahmen des dynamischen Stromtarifs ist die Ausstattung der Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

9.2 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 2 MsbG). Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag). Der grundzuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, der Steuerungseinrichtungen.

9.3 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt die Abrechnung und Zahlung der Messentgelte unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Abrechnung gutgeschrieben.

9.4 Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Verden, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SW Verden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9.5 Der Kunde hat gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber nach § 53 MsbG auf Verlangen Anspruch auf Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind. Die

datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte des Kunden bleiben unberührt.

9.6 Bei Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem hat der Kunde gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber nach § 61 MsbG Anspruch darauf, standardmäßig jederzeit zumindest folgende Informationen einsehen zu können:

a) Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit;

b) abrechnungsrelevante Tarifinformationen und die zugehörigen Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung;

c) historische Energieverbrauchswerte entsprechend den Zeiträumen der Abrechnung und Verbrauchsinformationen für die drei vorangegangenen Jahre;

d) historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie, soweit vorhanden, Zählerstandsgänge jeweils für die letzten 24 Monate;

e) die Informationen nach Ziffer 9.6.

Auf Anforderung des Kunden stellt der Messstellenbetreiber die Informationen standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung für mobile Endgeräte mit geschütztem individuellem Zugang zur Verfügung. Alternativ, insbesondere bei einem Widerspruch des Kunden gegen diese Bereitstellungsform, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden. Auch hierbei sind die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen.

9.7 Weitere Informationen zur Durchführung des Messstellenbetriebs, zu den Rechten des Kunden und zum Zugang zu seinen Mess- und Verbrauchsdaten stellt SW Verden unter https://www.stadtwerke-verden.de/produkte-und-services/strom/messstellenbetrieb.html bereit. Die Kontaktdaten des zuständigen Messstellenbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage bei SW Verden.

10. Zutrittsrecht

10.1 Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Verden, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10.2 Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten gilt ergänzend und hinsichtlich der Benachrichtigung abweichend von den vorstehenden Regelungen das Zutrittsrecht nach § 38 MsbG. Danach hat der Kunde nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist, insbesondere für den Einbau, Austausch, Betrieb oder die Wartung der Mess- und Steuerungseinrichtungen. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

11. Ablesung und Verbrauchsschätzung

11.1 Die Ablesung der intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz erfolgt per Fernablesung durch den beauftragten Messstellenbetreiber und werden von diesem SW Verden zur Abrechnung nach Ziffer 12 zur Verfügung gestellt. Daneben ist SW Verden berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Außerdem ist SW Verden berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 10 gewähren.

11.2 Weiterhin ist SW Verden berechtigt, vom Kunden zu verlangen, benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, über das online Formular auf der Webseite von SW Verden unter https://onlineservice.stadtwerke-verden.de/powercommerce/ivu/fo/portal/ oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

11.3 Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 11.1 nicht durch, kann SW Verden auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. SW Verden darf bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 11.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Kann SW Verden, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist SW Verden ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

12. Abrechnung

12.1 Die regelmäßige Rechnungsstellung des Strombezugs durch SW Verden erfolgt monatlich zum Ende eines Monats, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung nicht monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 sechs Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum von SW Verden, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. SW Verden übersendet dem Kunden Rechnungen vorwiegend per E-Mail und/oder stellt diese im Kundenportal bereit.

12.2 Wünscht der Kunde eine anderweitige Rechnungsstellung (viertel- oder halbjährlich oder jährlich), hat er dies SW Verden in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Übermittlung der Rechnung in Papierform oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

12.3 Daneben muss SW Verden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält SW Verden Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

12.4 Wünscht der Kunde eine anderweitige Rechnungsstellung nach Ziffer 12.2 Satz 1, berechnet SW Verden für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro brutto (16,81 Euro netto). Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 18,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 15,13 Euro). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt werden. SW Verden ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.

12.5 Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).

12.6 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

12.7 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlungen

13.1 Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. SW Verden wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Verden die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich,

so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SW Verden dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Ansprüche von SW Verden auf Leistung von Vorauszahlungen gemäß Ziffer 14 oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 15 bleiben unberührt.

13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

14. Vorauszahlung

14.1 SW Verden ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird SW Verden die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SW Verden in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann SW Verden die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Zahlungsmöglichkeiten

16.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Verden weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.

16.2 Eine für das SEPA- Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

17. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen sowie Verzug

17.1 Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von SW Verden angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens jedoch erst 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird gleichwohl nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

17.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SW Verden angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt. Im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 17.1 berechnet SW Verden folgende Pauschalen:

- Mahnung 2,50 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Verden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17.4 Gegen Ansprüche von SW Verden kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Berechnungsfehler

18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch SW Verden zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SW Verden den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1 SW Verden ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SW Verden berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SW Verden kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4 SW Verden ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

SW Verden wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde

die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen: Aufwandspauschale SW Verden für die Beauftragung einer Versorgungsunterbrechung oder Wiederherstellung der Belieferung: 25,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig), zuzüglich Weitergabe der tatsächlichen Kosten, die SW Verden von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber (ggf. Dritten, z. B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand SW Verden nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragsstrafe

20.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SW Verden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

20.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 20.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

21. Sonstiges

21.1 Ungeachtet der Bestimmungen nach diesen AGB kann der Kunden Informationen über die aktuellen Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen unter der Telefonnummer 04231 915-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-verden.de erhalten.

21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Verden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

SW Verden ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt SW Verden Kundendaten (Name und Anschrift) an on-collect solutions AG, Schillerstraße 1/1, 89077 Ulm. Hat SW Verden Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann SW Verden die Energielieferung ablehnen

22. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

22.1 Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:

Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden (Aller), Telefon 04231 915-0, E-Mail: info@stadtwerke-verden.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e.V.** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SW Verden ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: https://schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

22.3 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz und der Energieeinsparung** mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkundenvergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/.

22.4 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

23. Anbieterin

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26
27283 Verden (Aller)

Vertreten durch:
Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dirk Gabriel

Handelsregister: HRB 122114
Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE116739798

Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 04231 915-0
E-Mail: info@stadtwerke-verden.de
Internet: https://www.stadtwerke-verden.de